

99052001000000, 99052001000000

Gewerberegisterauszug

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/101748100/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99052001000000, 99052001000000
Leistungsbezeichnung I	Gewerberegisterauszug
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Auskunft Gewerberegister, Register (Gewerbe), Gewerberegisterauskunft
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Gewerberegister (052)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Auszüge aus Registern (2020200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	19.06.2019
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft und Energie
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_14.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_14.html
Teaser	Bürger, Unternehmen, Institutionen, Rechtsanwälte oder Behörden können bei Nachweis eines berechtigten Interesses einen Antrag auf Auskunft aus dem Gewerberegister stellen.
Volltext	Das Gewerberegister wird bei den örtlichen Ordnungsbehörden (kreisfreie Stadt, große kreisangehörige Stadt, amtsfreie Gemeinde, Amtsverwaltung) geführt und enthält alle gemäß Gewerbeordnung (GewO) angezeigten Unternehmen und Betriebe, die in der jeweiligen Gemeinde ihren Sitz haben. Öffentliche Stellen und Privatpersonen können auf Antrag einen Auszug aus dem Gewerberegister erhalten. Eine Einwilligung des Betroffenen für die Weitergabe seiner Daten ist nicht erforderlich. Der Name des Betriebes oder Inhabers, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit sind allgemein zugänglich. Für eine darüber hinaus gehende erweiterte Gewerberegisterauskunft muss ein rechtliches Interesse nachgewiesen werden (zum Beispiel zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen; Kreditvergaben an den Gewerbetreibenden). Ein Rechtsanspruch Dritter auf Mitteilung der Daten besteht nicht. Das Gewerberegister ist kein öffentliches Register (wie zum Beispiel das Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister). Die Erteilung der Auskünfte steht im Ermessen der zuständigen Stelle. Die Auskünfte aus der Gewerbekartei entsprechen dem, was der Gewerbemeldestelle bis zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung angezeigt wurde. Für die

Modul	Sachverhalt
	Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernimmt die Behörde keine Gewähr. Über abgemeldete Betriebe wird grundsätzlich keine Auskunft erteilt. Damit ist bei Auskunftsbegehren, das mit einem glaubhaften Interesse verbunden ist (z.B. bei Klageverfahren, Insolvenzen und Ansprüchen sonstiger Art) im konkreten Einzelfall eine Auskunft möglich.
Erforderliche Unterlagen	Es ist ein formloser, schriftlicher Antrag mit folgenden Angaben zu stellen: • Name der Firma oder des Gewerbetreibenden • zuletzt bekannte Anschrift • Angaben zur eigenen Person • bei erweiterten Auskünften: Glaubhaftmachung des rechtlichen Interesses durch Schilderung des Sachverhalts sowie Beifügung vorhandener Dokumente (zum Beispiel Schuldtitel, Vertragskopien, Rechnungen) Mündliche Anträge sind nicht zulässig.
Voraussetzungen	Vorliegen eines rechtlichen Interesses bei erweiterten Auskünften
Kosten	Für die erste bis zehnte Person, pro Person oder Betriebsstätte: 14 € Für jede weitere Person oder Betriebsstätte: 6 € Auskünfte, wenn Nachfragen oder Ermittlungen über die beim Gewerbeamt vorhandenen Unterlagen hinaus erforderlich sind, pro Person oder Betriebsstätte: 17 € (Ifd. Nr. 2.1.2 ff. von Anlage 1 zu § 1 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie [MWEGebO])
Verfahrensablauf	Den Antrag auf Auskunft aus dem Gewerberegister kann persönlich, schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Eine Online-Auskunft ist nur bei den an das System angeschlossenen Verwaltungen möglich. Für Bürger werden nur einfache Auskünfte online erteilt. Erweiterte Auskünfte können online an Unternehmen erteilt werden. Bürger wenden sich bei erweiterten

Modul	Sachverhalt
	Auskünften bitte an die zuständige Behörde. Die zuständige Stelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit und ob ein rechtliches Interesse an einer Auskunft aus dem Gewerberegister besteht. Wenn dem Antrag stattgegeben wird, wird nach erfolgter Prüfung der Auszug aus dem Gewerberegister übersandt. Der Gebührenbescheid wird per Post zugeschickt.
Bearbeitungsdauer	maximal 3 Monate
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Auskunft aus dem Gewerberegister
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Örtliche Ordnungsbehörde (kreisfreie Stadt, große kreisangehörige Stadt, amtsfreie Gemeinde) in deren Bezirk der Gewerbetreibende, über den eine Gewerberegistrauskunft eingeholt wird, seinen Betriebssitz hat (§ 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Gewerbebereich (Gewerberechtszuständigkeitsverordnung – GewRZV))
Formulare	Formulare sind bei der örtlich zuständigen Gewerbebehörde erhältlich.
Ursprungsportal	Gewerberegistrauszug, Excerpt from the trade register